

Schutzkonzept

der Evangelischen Missionsschule
für den Umgang mit sexualisierter Gewalt



evangelische
missionsschule

§ 0 Präambel

Aus der Überzeugung eines christlichen Menschenbildes erwächst die Verantwortung und der Auftrag, die Menschen im Wirkungskreis der Evangelischen Missionsschule vor sexualisierter Gewalt zu schützen und die sexuelle Selbstbestimmung zu wahren.

Die besondere Form des gemeinsamen Lebens, Lernens und Glaubens an der Evangelischen Missionsschule eröffnet zahlreiche Lernfelder, verschiedene Möglichkeiten der Gemeinschaft und bringt intensive Beziehungen mit sich. Gerade diese Lebensform leistet einen erheblichen Beitrag zur Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung, zu konstruktiven zwischenmenschlichen Beziehungen und zu einem positiven Arbeits- und Lernumfeld. Damit die Evangelische Missionsschule ein sicherer Ort für alle an der Ausbildung beteiligten Menschen ist, bedarf es transparenter Regeln des Umgangs miteinander, die auch die Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt einschließen. Die Schule setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Sie orientiert sich dabei sowohl an der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) als auch an der Handreichung für Verbände und Werke des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes „Sexualisierter Gewalt vorbeugen und begegnen“.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Das vorliegende Konzept hat zum Ziel, grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu regeln, nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfe in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte.
2. Durch die Veröffentlichung des vorliegenden Schutzkonzeptes soll die Sensibilität gegenüber Formen sexualisierter Gewalt gefördert und den an der Ausbildung Beteiligten Hilfe und Handlungsorientierung bei Übergriffen geboten werden.
3. Die im Konzept vorgestellten Richtlinien gelten für alle an der Ausbildung der Evangelischen Missionsschule Beteiligten, auch gegenüber Dritten. „An der Ausbildung Beteiligte“ sind alle Mitglieder des Vorstandes der Bahnauer Bruderschaft GmbH sowie alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Dozierenden, Gastdozierenden, Gastreferierenden und Studierenden der Evangelischen Missionsschule. „Evangelische Missionsschule“ beinhaltet sowohl den gesamten Ausbildungskontext als auch Veranstaltungen, die von der Evangelischen Missionsschule bzw. ihrem Träger, der Bahnauer Bruderschaft GmbH, durchgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Nach diesem Schutzkonzept ist **sexualisierte Gewalt** eine Verhaltensweise, die durch unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form der unterlassenen Hilfe von Mitwissenden/Mitbeteiligten geschehen. Sexualisierte Gewalt wird als Überbegriff verstanden und schließt weitere Begrifflichkeiten, die Differenzierung verschiedener Schweregrade und unterschiedliche Formen ein:
 - 1.1. Der Begriff der **sexuellen Belästigung** greift den am häufigsten verwendeten Sprachgebrauch auf und stellt die Verbindung zur gesetzlichen Grundlage, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), her. Sexuelle Belästigungen sind sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen, die von der betroffenen Person als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden.
 - 1.2. Der Begriff **sexuelle Diskriminierung** beschreibt die Benachteiligung einzelner Personen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Sexualität unter Ausnutzung unterschiedlichster persönlicher wie fachlicher Abhängigkeitsbeziehungen, die an einer Schule durch hierarchische Strukturen oder den Studierendenstatus entstehen.
2. Folgende Abstufungen von Schweregraden können benannt werden:

- 2.1. Als **sexuelle Grenzverletzungen** werden Handlungen bezeichnet, die subjektiv unterschiedlich als mehr oder weniger verletzend erlebt werden können. Im Einzelfall kann aus Sicht der betroffenen Person durch solche Handlungen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt worden sein. Solche Grenzverletzungen sind im gemeinsamen Alltag nicht immer vermeidbar, da entsprechende Handlungen unterschiedlich bewertet und empfunden werden können. Es sind persönliche Verfehlungen, die meist unbeabsichtigt, im Überschwang oder unreflektiert geschehen. Hier ist klärende Kommunikation und Verhaltensänderung angebracht und notwendig.
- 2.2. Bei **sexuell übergriffigem Verhalten** dagegen kann klar ein persönliches Fehlverhalten benannt werden, das keinen Interpretationsspielraum zulässt. Dem Handelnden ist dieses Fehlverhalten bewusst, es geschieht also nicht „aus Versehen“. Ein solches Verhalten erfüllt zwar nicht unbedingt den Tatbestand einer strafrechtlich relevanten Handlung, kann aber genauso schlimme Auswirkungen für die betroffenen Person haben.
- 2.3. Als **strafrechtlich relevante Handlungen** gegen die sexuelle Selbstbestimmung gelten sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung.
3. Bezogen auf den Schulalltag kann sich sexualisierte Gewalt beispielhaft in folgenden Formen zeigen:
 - 3.1. Verbale Formen (auch medial): „Anmache“ wie bspw. Kommentare und Aufforderungen, unerwünschte Flirtversuche, entwürdigende Kommentare zur Geschlechtlichkeit.
 - 3.2. Nonverbale/körperliche Formen: Anstarren/Mustern/ Hinterherpfeifen, unerwünschtes Berühren, Küssen/Streicheln, sexueller Missbrauch und Vergewaltigung.
 - 3.3. Aussetzen von Bildern oder Handlungen (auch medial): Anbringen oder Zeigen pornografischen oder sexistischen Materials, Arten von Exhibitionismus.
 - 3.4. Sexualisierte Gewalt in Verbindung mit (hierarchischer) Abhängigkeit: Durchführung von (§2 Abs. 3.1 – 3.3) im Rahmen eines formalen Positionsgefälles, gegenüber Anbefohlenen, in diesem Kontext auch Erpressen, Drohen, Abwerten.
4. Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes wird zur besseren Lesbarkeit der Ausdruck „sexualisierte Gewalt“ verwendet, die unter (§2 Abs. 1 – 3) genannten Aspekte sind aber miteingeschlossen.

§ 3 Grundsätze

1. Sexualisierte Gewalt in allen ihren Formen wird als Verletzung der in den Leitlinien der Evangelischen Missionsschule festgelegten Grundlagen des Umgangs miteinander angesehen und mit allen möglichen und nötigen Konsequenzen verfolgt. Sexualisierte Gewalt schafft ein Klima der Einschüchterung und Entwürdigung, das nicht nur die Arbeits- und Studierfähigkeit, sondern darüber hinaus auch die Gesundheit der Betroffenen schädigen kann. Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen oder unter Androhung negativer Konsequenzen in Prüfungs- oder Anweisungssituationen werden als besonders schwerwiegend bewertet.
2. Beziehungsstrukturen, wie sie insbesondere in der Bildungsarbeit durch Abhängigkeitsverhältnisse und in Mentorats-, Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, sowie die gemeinsame Lebensform an der Evangelischen Missionsschule, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Darum haben alle an der Ausbildung der Evangelischen Missionsschule Beteiligten das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers und seine Würde zu achten und tragen zur Förderung einer Atmosphäre der Offenheit bei.
3. Als christliche Fachschule umfasst das Schulkonzept originär auch Angebote und gemeinsame Veranstaltungen der christlichen Glaubenspraxis, wie etwa Gottesdienste, Andachten oder Seelsorge. Hier besteht die Gefahr für das Entstehen von Hierarchie- und Machtgefällen, innerhalb derer geistliche Autorität missbraucht und geistlich begründete sexualisierte Gewalt ausgeübt werden könnte. Die an der Ausbildung der Evangelischen Missionsschule Beteiligten tolerieren keinerlei Missbrauch geistlicher Autorität. Dies schließt insbesondere geistlichen Missbrauch in Verbindung mit sexualisierter Gewalt ein.

4. Die Evangelische Missionsschule ermutigt alle betroffenen Personen nachdrücklich, sexualisierte Gewalt in jeglicher Form nicht hinzunehmen, sondern sich aktiv zur Wehr zu setzen und im Bedarfsfall die entsprechenden Ansprechstellen zu informieren bzw. Vorfälle zur Anzeige zu bringen.

§ 4 Prävention

1. Die an der Ausbildung Beteiligten arbeiten an der Schaffung eines sicheren, belästigungsfreien Arbeits-, Studien- und Wohnklimas mit. Dazu werden folgende vorbeugende Maßnahmen ergriffen:
 - 1.1. Das Schutzkonzept zum Umgang mit sexualisierter Gewalt wird veröffentlicht. Alle an der Ausbildung Beteiligten haben die Pflicht, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen und den daraus resultierenden Rechten und Pflichten nachzukommen. Alle an der Ausbildung Beteiligten geben die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung ab. Bereits im Bewerbungsverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber darauf hingewiesen.
 - 1.2. Es erfolgt eine regelmäßige Auseinandersetzung mit den Themen Nähe-Distanz-Verhalten, grenzachtender Kommunikation sowie Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt im Rahmen der Lehre an der Evangelischen Missionsschule und Veranstaltungen innerhalb des Gesamtkonzepts des gemeinsamen Lebens, Lernens und Glaubens. Die Verantwortung dafür liegt beim Vorstand der Bahnauer Bruderschaft, der Schulleitung und beim Dozierendenteam, diese werden kritisch unterstützt durch die Studierendenschaft.
 - 1.3. Personen, die befürchten, im Bereich der sexualisierten Gewalt (speziell Pädophilie/Hebephilie) Grenzverletzungen oder Straftaten begehen zu können, weisen wir auf die Möglichkeit der präventiven Beratung hin. (s. §5 Abs. 8)
 - 1.4. Alle an der Ausbildung Beteiligten sind aufgerufen, bei Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt betroffenen Personen in ihrem Umfeld beizustehen, Betroffene ernst zu nehmen und sie je nach eigenem Wunsch zu einer Meldung bzw. einer Anzeige des Vorfalls zu ermutigen
2. Der Vorstand der Bahnauer Bruderschaft, die Schulleitung, das Dozierendenteam und die Studierendenschaft orientieren sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes insbesondere an folgenden Standards:
 - 2.1. Leitungsgremien sollen sich regelmäßig mit dem Thema der sexualisierten Gewalt auseinandersetzen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern.
 - 2.2. Hauptamtliche Mitarbeitende unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen ihres das Dienstverhältnis begründenden Vertrags. Ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss zu Dienstbeginn vorgelegt werden.
 - 2.3. Gastdozierende und Mitglieder des Vorstandes der Bahnauer Bruderschaft GmbH unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung.
 - 2.4. Studierende unterzeichnen im Rahmen des Studienvertrages die Selbstverpflichtung. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird ebenfalls vorgelegt.
 - 2.5. Fortbildungs- und Informationsangebote zum Thema Prävention vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt finden regelmäßig statt.
 - 2.6. Das Themenfeld wird bei organisatorischen und administrativen Änderungen berücksichtigt.

§ 5 Beratungsstellen

1. Betroffene Personen werden nachdrücklich ermutigt, sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt zur Wehr zu setzen und von ihrem Recht Gebrauch zu machen, sich an eine zuständige Stelle, wie sie in § 5 Abs. 6 und 7 benannt sind, außerhalb oder innerhalb der Evangelischen Missionsschule

zu wenden um Hilfe zu erhalten, wenn sie sich sexualisierter Gewalt ausgesetzt fühlen bzw. erfahren haben.

Das Dokument „Entscheidungshilfen für Betroffene und Beobachtende von sexualisierter Gewalt“ (s. Anhang) kann dabei zur Orientierung dienen. Wir empfehlen, sich eine Person des Vertrauens zu suchen, mit der man überlegt, an welche offizielle Ansprechperson man sich wenden möchte.

2. Aufgaben dieser Ansprechpersonen sind u. a.:

- den Betroffenen eine Möglichkeit zur Aussprache und Beratung zu bieten,
- sie über mögliche Handlungsoptionen zu informieren,
- falls von der betroffenen Person erwünscht, Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.
- Alle Gespräche, Entscheidungen und entsprechende Beweggründe zu dokumentieren. (s. dazu Dokument „Hilfe zum Gespräch“ im Anhang und Dokumentationsbögen im „Handungsleitfaden Interventionsplan“ der Ev. Landeskirche Württemberg, ab S.40)

Sollte die angesprochene Stelle bzw. Person dazu nicht in der Lage sein, kann die betroffene Person nach ihrem Einverständnis an eine andere Stelle weiterverwiesen werden.

3. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs hat die betroffene Person das Recht auf Anonymität oder kann sich im Bedarfsfall von einer Person ihres Vertrauens vertreten lassen.
4. Es ist sicherzustellen, dass seitens der Evangelischen Missionsschule der betroffenen Person oder der Vertrauensperson keine persönlichen und beruflichen Nachteile entstehen. Deshalb erfolgen alle Schritte im Einvernehmen mit der betroffenen Person.
5. Unabhängig von den getroffenen Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen gegenüber der betroffenen Person zu prüfen, um eine Fortsetzung oder Wiederholung der Taten zu verhindern.
6. Folgende mögliche Anlaufstellen können **außerhalb** der Evangelischen Missionsschule genutzt werden:

- 6.1. Grundsätzlich arbeitet die Evangelische Missionsschule eng mit der **Beratungsstelle sexualisierte Gewalt der Evangelischen Landeskirche Württemberg** zusammen. Ansprechpersonen sind:

Ursula Kress (Beauftragte für Chancengleichheit im Evangelischen Oberkirchenrat. Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt)

Rotebühlplatz 10

70173 Stuttgart

Tel.: 0711 2149572

Mail: Ursula.Kress@elk-wue.de

Miriam Günderoth (Projektstelle Prävention)

Rotebühlplatz 10

70173 Stuttgart

Tel.: 0711 2149605

Mail: Miriam.Guenderoth@elk-wue.de

Dr. jur. Karin Kellermann-Körber (Unabhängige Ansprechstelle, Möglichkeit der anwaltlichen Erstberatung)

Tübinger Straße 6

71088 Holzgerlingen

Tel.: 07031 749517

Mail: rechtsanwaelte@kellermann-koerber.de

6.2. Weitere Ansprechstellen:

Weißer Ring Rems-Murr-Kreis, Hermann Staudenmaier

Tel.: 0151/14197230

Mail: staudenmaier.hermann@mail.weisser-ring.de

pro familia Waiblingen, „Flügel - Beratung für Frauen und Männer bei sexualisierter Gewalt“

Tel.: 07151-982248940

Mail: waiblingen@profamilia.de

Hilfetelefone, bundesweit gültig und schnelle Hilfe im akuten Fall:

Zentrale Anlaufstelle .help (Diakonie und EKD): 0800 5040112, www.anlaufstelle.help

Frauenhilfetelefon: 0 800-0 116 016, www.hilfetelefon.de

Männerhilfetelefon: 0 800-123 99 00, www.maennerhilfetelefon.de

7. Bei Bedarf können sich betroffene Personen zur Beratung oder um Hilfe zu erhalten auch an Ansprechstellen **innerhalb** der Evangelischen Missionsschule wenden, die Verschwiegenheit garantieren. Als erste Ansprechpersonen für das Thema sexualisierte Gewalt gelten an der Evangelischen Missionsschule:

7.1. Dozierende:

Susanne Leitner

Tel.: 07171-979548

Mail: sl@missionsschule.de

Jochen Metzger

Tel.: 07191-353425

Mail: jm@missionsschule.de

7.2. Schulleitung:

Tina Arnold

Tel.: 0155-61611204

Mail: ta@missionsschule.de

7.3. Vorstandsmitglieder:

Esther Pröger

Hirtenstraße 39

74532 Ilshofen-Eckartshausen

Tel.: 0175/8677518

Mail: estherproeger@web.de

Peter Unger

Wannen 53

58452 Witten

Tel.: 0157/34623681

Mail: unger@kirche-hawi.de

8. Personen, die befürchten, selbst Täter/Täterin im Bereich der sexualisierten Gewalt (speziell Pädophilie/Hebephilie) werden zu können, finden Beratung beim Präventionsnetz „Kein Täter werden“:

www.kein-taeter-werden.de

Universitätsklinikum Ulm

Tel: 0731 500 61960

Mail: praevention.psychosom@uniklinik-ulm.de

§ 6 Maßnahmen und Sanktionen

1. Im Falle sexualisierter Gewalt sind die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person zu ergreifen. Maßnahmen und Sanktionen der Leitung der Evangelischen Missionsschule sind von der dienst-, arbeits- oder schulrechtlichen Position der beschuldigten Person abhängig.
2. Je nach Schwere des jeweiligen Falles kann die Evangelische Missionsschule neben den schon genannten Aufgaben der Anlaufstellen folgende Maßnahmen ergreifen:

- Gespräch eines/einer Vorgesetzten mit der beschuldigten Person.
 - Persönliches Gespräch im Beisein mindestens einer Person der verschiedenen Anlaufstellen zwischen der betroffenen Person und der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird.
3. Interne Absprachen bezüglich der Kommunikation über den Sachverhalt müssen berücksichtigt und dürfen nicht eigenmächtig übergangen werden.
 4. Bestätigen sich die gegen die beschuldigte Person erhobenen Vorwürfe der sexualisierten Gewalt, werden entsprechend der Schwere des Fehlverhaltens angemessene Maßnahmen ergriffen:
 - Dienstgespräch,
 - mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - schriftliche Abmahnung,
 - fristgerechte oder fristlose Kündigung,
 - Einleitung eines Disziplinarverfahrens,
 - Entzug eines Lehrauftrages,
 - Ausschluss vom Unterricht,
 - Hausverbot,
 - Strafanzeige durch die Evangelische Missionsschule,
 - Beendigung der Ausbildung.
 5. Im Vorwurfsfall ist es die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, auch beschuldigten Personen eine Beratung anzubieten. Falls sich die Vorwürfe als unberechtigt herausstellen, hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Rehabilitierung. Diese wird von Arbeitgeber und beschuldigter Person individuell geplant und durchgeführt.
 6. Unabhängig von getroffenen Maßnahmen muss im Einzelfall geprüft werden, welche vorläufigen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person und gegen die Fortsetzung oder Wiederholung der Anwendung von sexualisierter Gewalt zu treffen sind.
 7. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt sind aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

§ 7 Strafrechtliche Konsequenzen

1. Die Anzeige einer Straftat (z. B. sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung) kann bei einer örtlichen Polizeidienststelle erfolgen. Strafrechtliche Maßnahmen werden nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person ergriffen.
2. Für die Vorbereitung einer strafrechtlichen Verfolgung ist es ggfs. wichtig, möglichst zeitnah zum Vorfall eine medizinische Abklärung vornehmen zu lassen. Außerdem wird empfohlen, juristische Beratung und psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Evangelische Missionsschule sichert ihre Unterstützung bei der Suche nach dafür geeigneten Personen zu.
3. Den Täter / die Täterin betreffend muss die Unschuldsvermutung bis zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts angenommen werden.

§ 8 Inkrafttreten

1. Das Schutzkonzept zum Umgang mit sexualisierter Gewalt an der Evangelischen Missionsschule wurde am 6. November 2023 vom Vorstand der Bahnauer Bruderschaft GmbH beschlossen.
2. Das Konzept wird schulintern veröffentlicht und allen an der Ausbildung Beteiligten ausgehändigt.
3. Das Schutzkonzept wird kontinuierlich fortgeschrieben und alle vier Jahre evaluiert und überarbeitet.

Stand: 29. September 2025

SELBSTVERPFLICHTUNG

Name, Vorname: _____

Ich habe das Schutzkonzept der Evangelischen Missionsschule für den Umgang mit sexualisierter Gewalt gelesen, verstanden und werde die dort festgelegten Handlungsleitlinien befolgen. Wenn ich von Fällen sexualisierter Gewalt erfahre, orientiere ich mich an den Angaben des Interventionsplans bzw. des Dokuments „Entscheidungshilfen für Betroffene oder Beobachtende von sexualisierter Gewalt“.

Ich versichere durch meine Unterschrift, dass ich nicht aufgrund einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) vorbestraft bin. Sollte ein Verfahren gegen mich anhängig sein oder ich nach oben genannten §§ vorbestraft sein, habe ich dies der Schulleitung in einer schriftlichen Stellungnahme unter Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregisters in der jeweils geltenden Fassung angezeigt. Diese entscheidet daraufhin über das weitere Verfahren.

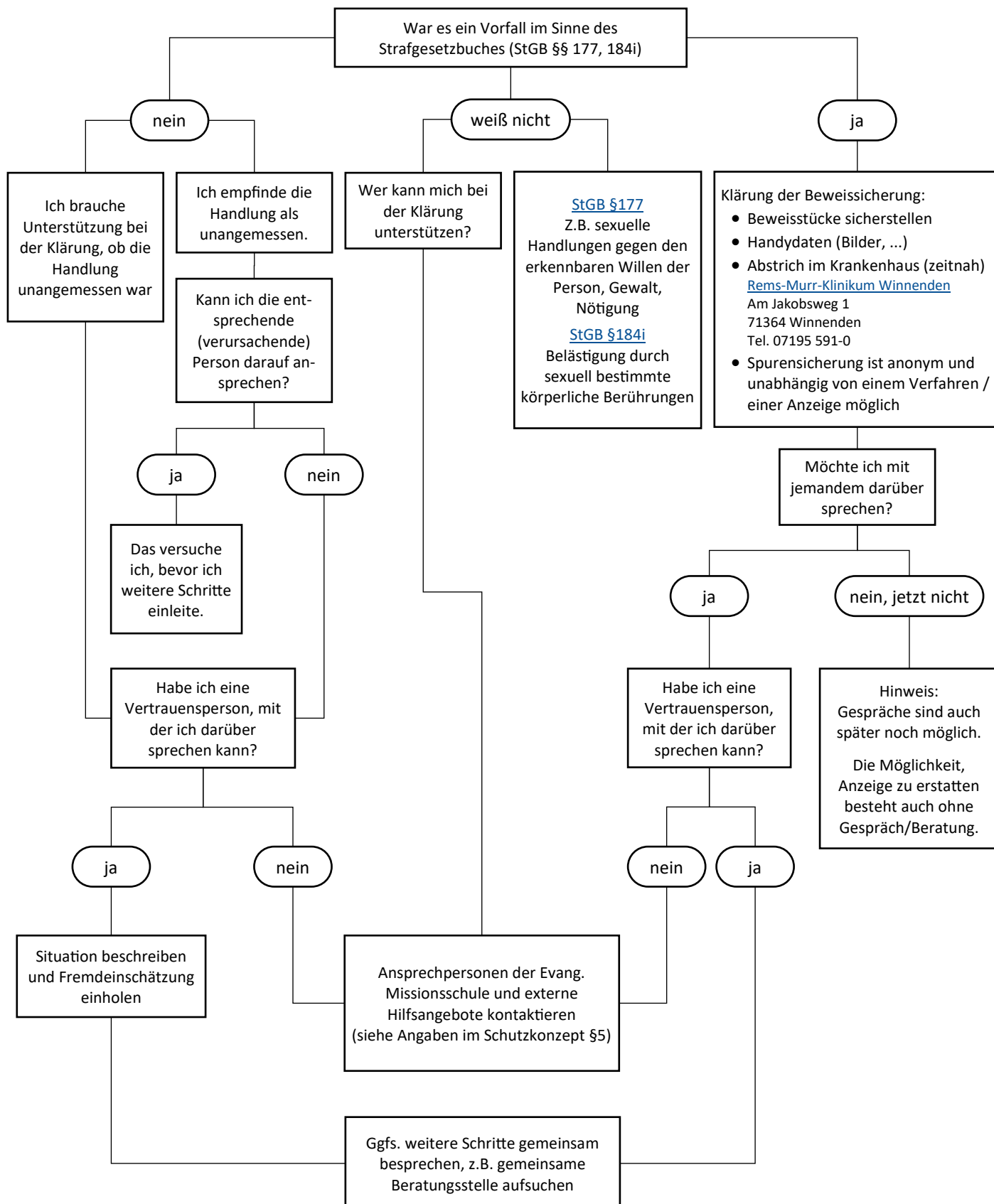
Ort, Datum

Unterschrift

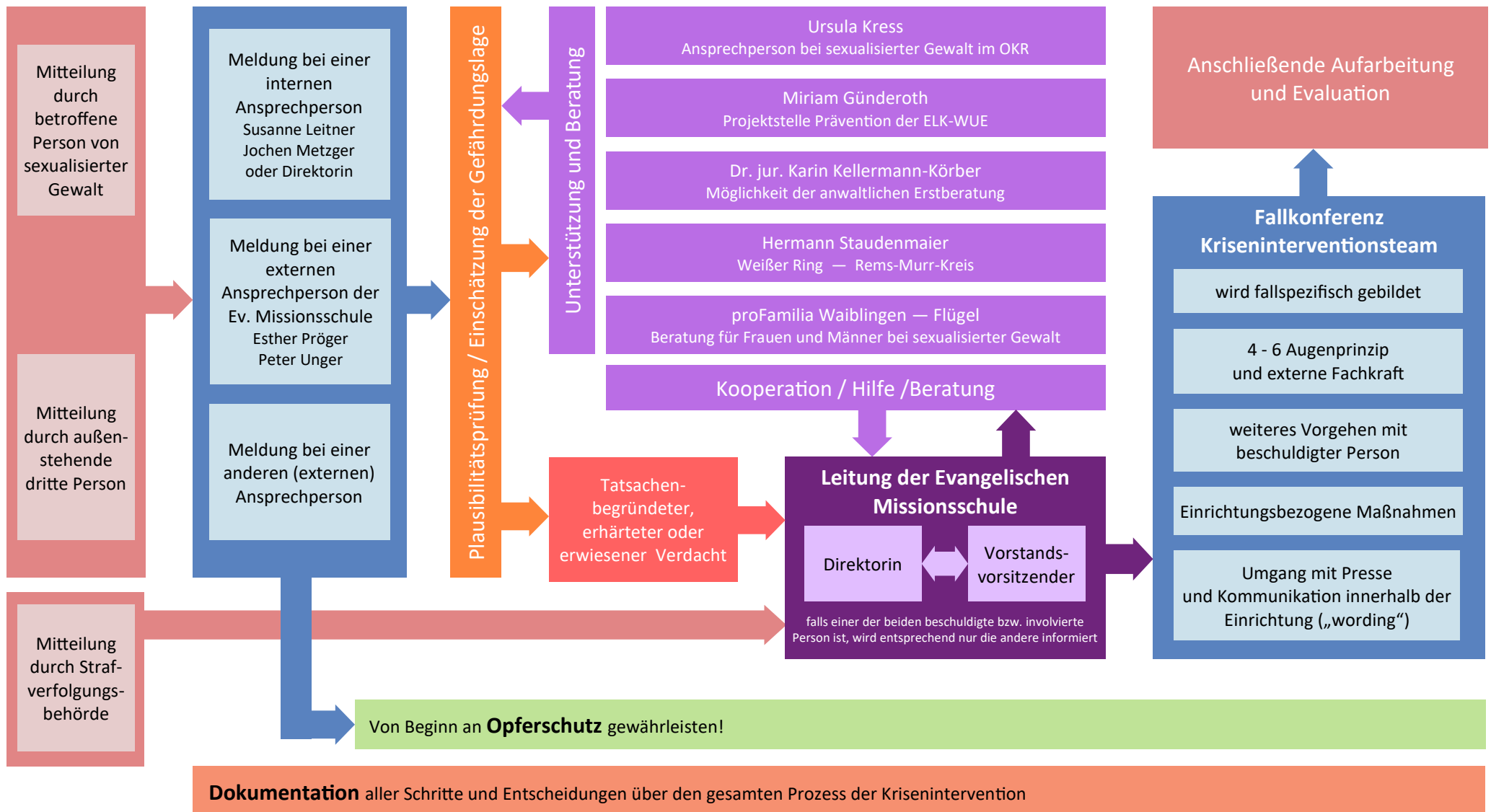
ENTSCHEIDUNGSHILFEN

FÜR BETROFFENE ODER BEOBACHTENDE

VON SEXUALISierter GEWALT



INTERVENTIONSPLAN - SEXUALISIERTE GEWALT



Dieser Interventionsplan orientiert sich am Interventionsplan der Evang. Landeskirche Württemberg (www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention).
Diesem können weitere Hinweise für das Vorgehen im Rahmen der Krisenintervention entnommen werden.